

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für die Aufhebung der Bahnübergänge in Poggenhagen im Zuge der B 442 und K 336 und Ersatz durch eine Überführung im Zuge der K 336 neu (Stadt Neustadt a. Rbge.)

Die Region Hannover – Fachbereich Verkehr - als Straßenbaulastträger hat gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das obengenannte Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die Entwurfsunterlagen zu diesem Vorhaben konnten in der Zeit vom 06. April 2021 bis zum 11. Mai 2021 (einschließlich) auf der Internetseite www.hannover.de/Bekanntmachungen eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte in elektronischer Form aufgrund des § 62 Abs. 3 NStrG i.V.m. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Für die Veröffentlichung im Internet galt § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Als zusätzliches Informationsangebot bot die Region Hannover im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bei der Stadt Neustadt a. Rbge. / der Stadt Wunstorf an.

Ergänzend zu den ursprünglich ausgelegten Entwurfsunterlagen wird die **Verkehrstechnische Untersuchung zur Aufhebung der Bahnübergänge in Neustadt-Poggenhagen**

auf der Internetseite www.bekanntmachungen.region-hannover.de im Zeitraum vom

7. März bis 6. April 2022

einschließlich veröffentlicht. Die Auslegung dieser Unterlagen erfolgt ebenfalls in elektronischer Form aufgrund des § 62 Abs. 3 NStrG i.V.m. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Für die Veröffentlichung im Internet gilt nach wie vor § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die Region Hannover im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bei der Stadt Neustadt a. Rbge. / der Stadt Wunstorf an.

Die Verkehrstechnische Untersuchung liegt in der Zeit vom

7. März 2022 bis 6. April 2022

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Auslegungsort: Stadt Neustadt a. Rbge., Fachdienst Tiefbau, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., Eingang C, II. OG

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich. Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Termine zur Einsichtnahme können telefonisch, unter 05032/84-273, mit Herrn Reißner vereinbart werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet maßgebend.

Darüber hinaus berücksichtigt die Region Hannover auch die Belange von Personen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszu- legende Untersuchung nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die

Region Hannover daher im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG den Versand der Untersuchung per Post oder digital an. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Region Hannover – Team Baurecht und Fachaufsicht per Mail an 63.01.Planfeststellung@region-hannover.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse der Region Hannover. Zudem ist die VTU auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter folgender Internetadresse: <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> über den Pfad „UVP-Kategorien – Verkehrsvorhaben“ ebenfalls zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Auslegung (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis zum **6. Mai 2022**, bei der Region Hannover - Team Baurecht und Fachaufsicht - Höltystraße 17 – 30171 Hannover - (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Neustadt oder Wunstorf Einwendungen gegen die o.g. Untersuchung schriftlich – möglichst in zweifacher Ausfertigung - oder mündlich zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann nach Maßgabe des § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - in der derzeit geltenden Fassung - durch die elektronische Form ersetzt werden. Beachtlich sind im Übrigen die Regeln zur elektronischen Kommunikation mit der Region Hannover, die unter www.hannover.de/region-hannover-vps eingesehen werden können. Die Einwendung muss in allen Fällen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Mit Ablauf dieser Frist sind bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, ist diese Regelung ebenfalls anwendbar.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies gilt auch für die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Hinweise und Erläuterungen zum Planfeststellungsverfahren und zum Datenschutz gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind in den ortsüblichen Bekanntmachungen der Städte Neustadt und Wunstorf vom 20.03.2021 und 26.03.2021 enthalten, die im Internet unter www.bekanntmachungen.region-hannover.de und im Niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/> mit veröffentlicht werden.

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
Dominic Herbst